



Die national und international  
anerkannte Schweizer Institution  
für Projektmanagement

## Statuten

spm  
Swiss Project Management Association  
Flughofstrasse 50  
CH-8152 Glattbrugg  
+41-44-809 11 70  
spm@spm.ch · www.spm.ch

Glattbrugg, 5.2.2025

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen „spm – Swiss Project Management Association (spm – Schweizerische Gesellschaft für Projektmanagement, spm – Société suisse pour la gestion de projets, spm – Società svizzera per la gestione dei progetti)“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2** Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.
- Art. 3** Zweck des Vereins ist
- die umfassende Förderung des Projektmanagements in der Schweiz
  - die Pflege der Verbindung zur IPMA (International Project Management Association)
  - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen im In- und Ausland, welche die Förderung des Projektmanagements bezwecken, wie zum Beispiel der SMP (Société suisse de Management de Projet) und wie zum Beispiel dem VZPM (Verein zur Zertifizierung im Projektmanagement)
- Art. 4** Die spm konzentriert sich auf
- die Förderung von Projektmanagement in der Praxis
  - die internationale Kooperation, die Standardisierung und Zertifizierung im Projektmanagement
  - die Unterstützung von praxisnaher Forschung, Innovationen und Wissensmanagement im Projektmanagement
  - das Initiieren geeigneter Bildungsmassnahmen im Projektmanagement auf allen Stufen.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 5**
- 1 spm setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
    - Einzelmitglieder
    - Firmenmitglieder
    - Öffentliche Bildungseinrichtungen und Organisationen
    - Ehrenmitglieder
  - 2 Mitglied kann jede natürliche, juristische oder öffentlichrechtliche Person werden, die ein Interesse an der Förderung des Projektmanagements hat.
  - 3 Einzelmitglieder können ausschliesslich natürliche Personen werden.
  - 4 Firmenmitglieder können einen Vertreter und zusätzlich ein beliebige Zahl von projektinteressierten Personen als Submitglied registrieren.
  - 4 In der Kategorie „Öffentliche Bildungseinrichtungen und Organisationen“ können nicht gewinnorientierte Institutionen Mitglied werden.

- Art. 6**
- 1 Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - 2 Über die Aufnahme der Ehrenmitglieder entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- Art. 7** Die spm ist das Kollektivmitglied der IPMA (International Project Management Association) für die Schweiz. Sie vertritt die Interessen der ganzen Schweiz bei der IPMA, zahlt den Mitgliederbeitrag an die IPMA und nimmt den Status des exklusiven Landesmitglieds bei der IPMA ein.
- Art. 8**
- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
    - durch freiwilligen Austritt. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, in schriftlicher Form erfolgen.
    - durch Auflösung von juristischen Personen
    - durch Tod von natürlichen Personen
    - durch Ausschluss durch den Vorstand
  - 2 Gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern kann an die Generalversammlung rekuriert werden.
- Art. 9**
- 1 Die persönlichen Mitgliederdaten werden durch den Verein vertraulich behandelt. Die Mitglieder sind mit der Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten innerhalb des Vereins einverstanden. 2 Der Vorstand stellt Zugriffsberechtigungen aller Art von vereinsinterner Information nach dem rollenbasierten Modell (RBAC: rollenbasierte Zugriffskontrolle) sicher.
  - 3 Ausgetretene Mitglieder verbleiben in der Adresskartei mit entsprechendem Status, ausser es wird eine Löschung oder Teillöschung verlangt.
  - 4 Bei Verstorbenen erfolgt automatisch eine Teil-Löschung: Vor- und Nachname sowie Ein- und Austrittsdatum verbleiben.
  - 5 Mitglieder und Ersteller von Fotos und Videos etc. sind einverstanden, dass Medien, welche im Zusammenhang von Vereinsaktivitäten erstellt wurden, veröffentlicht werden können (z.B. Zeitungsartikel, Webseite, wobei das Recht am Bild nicht an den Verein übergeht).

### III. Finanzierung

- Art. 10** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 11** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 12** Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert und finanziert sich aus
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - Zuwendungen von Behörden, Vereinen und Privaten
  - Sponsoring-Beiträgen im Rahmen von Projekten
  - Erträgen aus Veranstaltungen und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft
  - Kapitalerträgen
- Art. 13**
- 1 Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird jährlich an der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
  - 2 Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind unentgeltliche Einzelmitglieder.
  - 3 Junge Projektleiterinnen und junge Projektleiter, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 35. Altersjahr profitieren gegen Nachweis von einem ermässigten Jahresbeitrag.
- Art. 14** Der Vorstand kann für Firmenmitglieder oder für öffentliche Bildungseinrichtungen und Organisationen in begründeten Ausnahmefällen in Kombination mit einer Projektzusammenarbeit oder einem Sponsoring individuelle, abweichende Mitgliederbeiträge in eigener Kompetenz festlegen.

### IV. Organisation

- Art. 15** Die Organe der spm sind
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
- Art. 16** Generalversammlung
- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:
    - Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bilanz und Revisorenbericht
    - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
    - Wahl der Vorstandsmitglieder
    - Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin

- Wahl der Rechnungsrevisoren
  - Beschlüsse auf Antrag des Vorstands
  - Revision der Statuten
  - Auflösung der Gesellschaft
- 2 Die Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand bis spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden und des Jahresberichts mindestens drei Wochen vor der Versammlung per Brief oder per E-Mail.

**Art. 17**

- 1 In der Generalversammlung haben Einzelmitglieder eine Stimme.
- 2 Firmenmitglieder verfügen über zwei.
- 3 Öffentliche Bildungseinrichtungen und Organisationen verfügen über eine Stimme.
- 4 Ehrenmitglieder verfügen nur über eine beratende Stimme jedoch kein Stimmrecht.

**Art. 18**

- 1 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst unter Vorbehalt der Vorschriften über Statutenänderung und Vereinsauflösung.
- 2 Eine Stellvertretung ist mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes (registriertes) Mitglied möglich.

**Art. 19** Durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

**Art. 20** Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
  - Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
  - mindestens drei weiteren MitgliedernDer Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind möglich.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.
- 3 Präsident:in und Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit dem Datum der Generalversammlung.

**Art. 21** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und innen und hat folgende Aufgaben:

- 1 Vorberatung der Geschäfte der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 2 Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
3. Besorgung aller Angelegenheiten des Vereins, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

- 4 Der Vorstand kann für Aufgaben Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

- Art. 22**
- 1 Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet als Vorsitzende:r die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung wird der Vorsitz durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied übernommen.
  - 2 Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

- Art. 23**
- 1 Der Vorstand kann Aufgaben an eine Geschäftsstelle übertragen. Diese führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Er erlässt dazu ein Geschäftsreglement und regelt die Kompetenzen und Befugnisse der Geschäftsstelle.
  - 2 Der Leiter bzw. die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

**Art. 24** Die Revisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung und die Geschäftsführung des Vereins und stellen der Generalversammlung Antrag bezüglich der Genehmigung von Jahresrechnung und Bilanz sowie Déchargeerteilung.

## V. Statutenänderung und Auflösung

- Art. 25** Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- Art. 26.** Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung, an welcher die Auflösung beschlossen wird, bestimmt über das Schicksal des Vereinsvermögens.

Die Statuten wurden erstmals an der Gründungsversammlung vom 10. Februar 1983 genehmigt. Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26. März 2025 in Zürich angenommen worden und treten sofort in Kraft.



Ingrid Giel  
Präsidentin



Markus Stäuble  
Vizepräsident